

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 015 423
Studiengang:	Business Management und Entrepreneurship Erneuerbare Energien, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf
Studienort/e:	Freising
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

**Auflage 1:** Es muss gewährleistet sein, dass die organisatorische Gestaltung der Masterarbeit (v.a. Bearbeitungs- und Einschreibefristen sowie Absolvieren des Kolloquiums) zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

### Zu Auflage 1 – Studierbarkeit in Regelstudienzeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management und Entrepreneurship (SPO-M-EE) dahingehend angepasst, dass es nun im Unterschied zur vormaligen Fassung möglich ist, die Masterarbeit bereits während des zweiten Semesters anmelden zu können (vgl. §5 SPO-M-EE in der Fassung vom 8. März 2024). Bisherige diesbezügliche Einschränkungen wurde ersatzlos gestrichen. Aufgrund der vormals bestehenden Bedingungen – eine Anmeldung konnte erst nach Nachweis von 40 ECTS erfolgen, weswegen sich viele Studierende erst im Laufe des dritten Semesters anmeldeten – hatte bei einem signifikanten Teil der Studierenden in der Folge der relativ späten Anmeldung zur Masterarbeit zur Überschreitung der Regelstudienzeit geführt, da die Studierenden zum Zeitpunkt der Durchführung des Kolloquiums sowie der Benotung der innerhalb von 6 Monaten zu verfassenden Masterarbeit eingeschrieben sein mussten – womit sie sich häufig für ein viertes Semester immatrikulieren

mussten.

Wie die Hochschule im Anschreiben zur Auflagenerfüllung erläutert, ist durch die Vorverlegungen der Anmeldefrist zur Masterarbeit sowie die Streichung bisheriger Konzessionen nun gewährleistet, dass die „Bearbeitungszeit der Masterarbeit nicht zwangsläufig zu einer Verlängerung der Studienzeit führt“.

